

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden

Positionspapier der Dreikönigsaktion der KJSÖ

I. Einleitung

Mit dem Steuerreformgesetz 2009¹ wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden auf die Bereiche der mildtätigen Zwecke, der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und der Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen ausgeweitet. Damit wird einer langjährigen Forderung vieler gesellschaftspolitischer Gruppierungen bzw. NGOs in Österreich entsprochen. Diese Maßnahme folgt auch einem europäischen Trend, da in fast allen Ländern der Europäischen Union die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden bisher großzügiger geregelt war als in Österreich.

Da die Katholische Jungschar mit der Dreikönigsaktion eines der größten entwicklungspolitischen Hilfswerke in Österreich betreibt wurde ihr die steuerliche Abzugsfähigkeit für Spenden für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern zugesprochen. Dennoch nimmt die Dreikönigsaktion eine differenzierte Haltung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden im Bereich der Entwicklungspolitik und im Allgemeinen ein.

II. Hintergrund

II.1. Allgemeine gesellschaftspolitische Aspekte

Die Spendenvorgänge in Österreich haben zugenommen, rund 1.100 Organisationen und Einrichtungen (größtenteils NGOs/NPOs) sammeln Spenden. Über 80 % der Bevölkerung geben an, mindestens einmal im Jahr eine Geldspende zu geben.² Spenden legitimieren NGOs als anerkannte Einrichtungen der Zivilgesellschaft und geben ihnen ein Stück Unabhängigkeit von Staat und Wirtschaft. Spenden ist gleichzeitig für die Bevölkerung eine wichtige Form der solidarischen und selbstbestimmten Mitgestaltung der Gesellschaft.

Die Absetzbarkeit von Spenden erhöht das Potential der steuerpflichtigen Spender/innen und der Spendenwerbenden Organisationen, unmittelbar Gelder für die begünstigten Zwecke einzusetzen und somit die Möglichkeiten solidarischer und selbstbestimmter zivilgesellschaftlicher Gestaltung. Da zivilgesellschaftliche Akteure neben der konkreten Leistungserbringung auch andere wichtige Funktionen erfüllen, wie Innovationsfunktion, Mobilisierungsfunktion und Demokratisierungsfunktion, ist die stärkere Förderung zivilgesellschaftlicher Akteure in vielen Bereichen besonders sinnvoll.

Gesetzgeber und zivilgesellschaftliche Akteure hegen auch die Hoffnung, dass die Steuerbegünstigung über den konkreten materiellen Entlastungswert hinaus motivierend wirkt und zu einer allgemeinen Erhöhung der Spendenbereitschaft beiträgt. Umfrageergebnisse aus der Spendenstudie 2008 deuten in diese Richtung.³ Dies ist insofern besonders wichtig, als die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise

¹ BGBl I Nr. 26/2009

² Spendenbericht 2008, www.spenden.at

³ Spendenbericht 2008, www.spenden.at



dämpfend auf die Spendenbereitschaft wirken könnte. Die Einführung und Kommunikation der Absetzbarkeit von Spenden gibt den begünstigten Organisationen die Möglichkeit, einen Gegenimpuls zu den negativen Wirtschaftsindikatoren zu setzen und wichtige zivilgesellschaftliche Aktivitäten abzusichern.

Gleichzeitig steht das Instrument der Steuerbegünstigung von Spenden jedoch auch in jener neoliberalen politischen Logik, in der sich Politik in Kernbereichen aus ihrer staatlichen Verantwortung verabschiedet. Die Gefahr, dass zunehmend gesellschaftliche Verpflichtungen von der „Gnade“ individueller Mildtätigkeit abhängig gemacht werden, ist auch in Österreich gegeben.

Die Absetzbarkeit von Spenden ist aus verteilungspolitischer Sicht ein problematisches Instrument, was für Österreich auf Grund der aktuellen gesetzlichen Grundlage im Besonderen zutrifft:

- Nach der aktuellen Steuerreform zahlen von 6,5 Mio. in der Lohn- und Einkommensstatistik erfassten Erwerbstätigen und Pensionistinnen/Pensionisten 3,8 Mio. Menschen Steuern⁴. Das heißt, nur 58,5 % der in der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik erfassten Bevölkerung können die Steuerbegünstigung zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil der Spenden empfangenden Organisation geltend machen. Die Maßnahme „belohnt“ somit Bezieher/innen mittlerer und höherer Einkommen bzw. fördert deren Engagement. Die Gruppe der Bezieher/innen niedriger Einkommen wird durch die Maßnahme nicht gefördert, obwohl für diese Gruppe Solidaritätsbeiträge oft besonders schwierig zu erbringen sind.
- Andere Formen der Solidarität, wie Mitgliedsbeiträge oder ehrenamtliche Mitarbeit bei zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw. Aktivitäten, werden durch dieses Instrument nicht erfasst. Dabei sind Mitgliedsbeiträge und ehrenamtliche Mitarbeit oft mit einem größeren bzw. verbindlicheren Engagement verbunden als Spenden.
- Die Benachteiligung von Frauen wird tendenziell verstärkt, da Frauen in wesentlich geringerem Umfang vom Gesetz profitieren können als Männer. Bei Frauen ist der Anteil der Erwerbstätigen geringer als bei Männern. In der Gruppe der Erwerbstätigen sind Frauen zudem bei den Bezieherinnen/Beziehern niedriger Einkommen überproportional vertreten. Gleichzeitig sind Frauen in vielen zivilgesellschaftlichen Tätigkeitsbereichen (Jungschararbeit, Pfarrcaritas, Hospizdienste, ...) überproportional ehrenamtlich aktiv, ohne dafür in irgendeiner Weise „begünstigt“ zu werden.
- Ein weiteres Problem aus verteilungspolitischer Sicht ist die selektive Begünstigung durch das Reformgesetz. Umwelt-, Tierschutz- und manche Menschenrechtsorganisationen sind beispielsweise durch das aktuelle Gesetz von der Begünstigung ausgeschlossen. Bereiche wie der Klimaschutz, der für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft besonders bedeutend ist, werden somit systematisch benachteiligt!
- Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Attraktivität verschiedener zivilgesellschaftlicher Anliegen für Spender/innen sehr unterschiedlich ist. Vom Instrument der Spendenabsetzbarkeit profitieren somit nur jene Organisationen, die Aktivitäten mit hoher Attraktivität für Spender/innen durchführen.

Inhaltlich ist der Ausschluss von Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen nicht nachvollziehbar. Dies schadet der Sache und führt dazu, dass zivilgesellschaftliche Akteure bewusst oder unbewusst „auseinanderdividiert“ werden. Dies ist auch insofern besonders problematischer, als in einer komplexen Welt die enge Vernetzung von Arbeitsfeldern und Organisationen (z.B. Entwicklungszusammenarbeit und Klimaschutz) weiter an Bedeutung gewinnen sollte.

⁴ Bericht des Finanzausschusses, Protokolle des Nationalrates XXIV.PG, www.parlinkom.gv.at

II.2. Entwicklungspolitische Aspekte

Es besteht Konsens darüber, dass zivilgesellschaftliche Akteure im entwicklungspolitischen Diskurs und in der Umsetzung von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung haben.⁵

Vor dem Hintergrund einer bestehenden Regelung bzw. angestrebten Erweiterung zur steuerlichen Begünstigung von Spenden ist die Miteinbeziehung der Entwicklungszusammenarbeit zu begrüßen. Es wäre unverantwortlich und unverständlich, gerade diesen Bereich, in dem es um die Förderung von Lebens- und Zukunftschancen für besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen in den Armutregionen der Welt geht, auszuklammern und damit zu benachteiligen.

Der Staat Österreich ist weit davon entfernt, seinen quantitativen und qualitativen Verpflichtungen in der Entwicklungszusammenarbeit im angestrebten Zeitrahmen nachzukommen.⁶ Für die kommenden Jahre werden stagnierende, wenn nicht sinkende EZA-Budgets erwartet. Durch die steuerliche Begünstigung von Spenden haben NGOs zumindest die Möglichkeit, im Bereich der durch Spenden finanzierten Aktivitäten positive Akzente zu setzen.

Gleichzeitig wird die steuerliche Begünstigung der entwicklungspolitischen NGOs von politischen Akteurinnen/Akteuren jedoch zur Ablenkung missbraucht, um das unzureichende Engagement im Bereich der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zu kaschieren. Wichtige Forderungen der Zivilgesellschaft, wie die Schaffung einer eigenen NGO-Budgetlinie, werden mit dem Argument der Begünstigung durch das Steuerreformgesetz weggewischt.

Inakzeptabel ist auch der Umstand, dass die Begünstigung nicht auf den gesamten Bereich der Entwicklungszusammenarbeit abzielt, sondern hier restriktiv und selektiv vorgegangen wird. Der begünstigte Zweck wird auf „die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll“ eingeschränkt. Dies bedeutet eine starke Verengung gegenüber dem EZA-Gesetz⁷, das auch „die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung, sowie die Erhaltung der Umwelt und den Schutz der natürlichen Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung“ einschließt.

Damit wird einer Verengung und qualitativen Aushöhlung des Entwicklungsbegriffes Vorschub geleistet.

II.3. Praktische Aspekte

Die komplizierte Gestaltung des Gesetzes samt Verordnung bringt einen erheblichen Aufwand für Wirtschaftsprüfung, Administration usw. für die begünstigten Organisationen mit sich. In der vorliegenden Form bleibt es daher für viele Organisationen fraglich, ob die positiven Einnahmeneffekte die Mehrkosten für die Administration der gesetzlichen Erfordernisse aufwiegen.

Ebenfalls problematisch ist die geforderte Erhebung der Sozialversicherungsnummer (ab 2011) durch die begünstigten Organisationen, die zur Verunsicherung von Spenderinnen/Spendern führen könnte. Dies gilt insbesondere für Haustürsammlungen wie die Sternsingeraktion.

⁵ ÖFSE, Zivilgesellschaft und Entwicklung, Österr. Entwicklungspolitik 2006, Facultas, Wien, 2007

⁶ Peer Review, www.oecd.org/dac/peerreviews/austria

⁷ www.oefse.at/download/eza_gesetz.pdf

III. Forderungen

Die Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar steht der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden und der aktuellen gesetzlichen Regelung zur Spendenabsetzbarkeit kritisch gegenüber. Wir fordern die Bundesregierung und das Parlament dazu auf, das Gesetz einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und im Falle der Beibehaltung des Gesetzes wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Allgemeine gesellschaftspolitische Aspekte

- Im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Evaluierung der Spendenabsetzbarkeit durch den Prüfungsbeirat im Finanzministerium: Durchführung eines Kosten-Nutzen-Vergleiches mit anderen Instrumenten zur Förderung der Zivilgesellschaft
- Ergänzende Förderung anderer Formen der individuellen Solidarität, insbesondere Förderung des Ehrenamtes
- Erweiterung des Kreises der Begünstigten auf alle Bereiche, die eine nachhaltige und solidarische Entwicklung der Gesellschaft zum Ziel haben (insbes. Klimaschutz, Ökologie und Menschenrechte)
- Erhöhung anderer Formen der Förderungen für zivilgesellschaftliche Aktivitäten mit besonderem Augenmerk auf Aktivitäten mit geringer Attraktivität für Spender/innen

Entwicklungspolitische Aspekte

- Steigerung der EZA-Mittel entsprechend der internationalen Verpflichtungen
- Schaffung einer NGO-Budgetlinie im Budget der ADA (Austrian Development Agency) und Steigerung der öffentlichen EZA-Mittel für zivilgesellschaftliche Aktivitäten
- Erweiterung des begünstigten Bereiches der Entwicklungszusammenarbeit auf alle vom EZA-Gesetz festgelegten Bereiche
- Erweiterung des begünstigten Bereiches der Hilfestellungen in Katastrophenfällen auf einen umfassenden Ansatz der humanitären Hilfe, der auch Katastrophenprävention umfasst

„Die Spendenabsetzbarkeit darf nicht als Feigenblatt missbraucht werden, um das unzureichende Engagement im Bereich der staatlichen EZA zu kaschieren.“

Praktische Aspekte

- Gesetzesreform mit dem Ziel der Vereinfachung des Zuganges zur Begünstigung und der Minimierung des bürokratischen Aufwandes für die begünstigten Organisationen
- Vereinheitlichung der Prüfkriterien für Spendenbegünstigung und Spendengütesiegel